



UFKV Möhlin

Reglement zur Benutzung der Reithalle

1. Benutzer

- 1.1. Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder, Junioren und Mitreiter des UFKV
- 1.2. Passivmitglieder mit Arealberechtigung des UFKV
- 1.3. Reitbeteiligungen (müssen dem Vorstand bekannt gegeben werden)
- 1.4. Passivmitglieder und Nichtmitglieder auf Pferd ohne Arealberechtigung via Vorstand

2. Benutzungsarten

- 2.1. Benutzung für alle Eintrittsberechtigten zum Reiten, Longieren, Bodenarbeit und Freispringen
- 2.2. Reserviert für Kurse, die vom UFKV organisiert werden
- 2.3. Sonstige Reservationen (via Vorstand)
- 2.4. Zweckfremde Benutzung (via Vorstand)

3. Benutzungszeiten

- 3.1. Kurse und Reservierungen werden auf der Homepage publiziert und regelmässig aktualisiert
- 3.2. Sonntags zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr hat das Freispringen Vorrang

4. Bedingungen zur Arealbenützung

- 4.1. Benutzungsberechtigt ist, wer den Mitgliederbeitrag und den Arealbeitrag bezahlt hat
- 4.2. Benutzungsberechtigt ist, wer sich an die Benutzungszeiten, das Arealreglement, Tarifordnung und die Reitbahnregeln hält

Bei Missachtung der Punkte 4.1. / 4.2. ist der Vorstand des UFKV berechtigt, die Benutzer zu verwarnen und die Nutzung allenfalls zu verbieten



UFKV Möhlin

5. Beiträge

- 5.1. Der Mitgliederbeitrag und der Arealbeitrag von Fr. 550.- müssen im ersten Quartal des laufenden Jahres bezahlt sein. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach der GV. Allfällige Rückvergütungen auf den Arealbeitrag erfolgen je nach geleisteten Arbeitsstunden im Januar des folgenden Jahres (gemäss Tarifliste)
- 5.2. Die Beiträge für Reservationen (gem. Ziffer 2.3. und 2.4) müssen im Voraus bezahlt werden. Weitere Beiträge werden via TWINT oder die dafür vorgesehenen Couverts gemäss Tarifliste beglichen
- 5.3. Bei Nichtbenutzung der Reithalle entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mindest-Arealbeitrages. Vorzeitige Kündigung (Todesfall des Pferdes etc.) ist mit dem Vorstand zu regeln
- 5.4. Die Mitglieder- und Arealbeiträge sind in der Tarifordnung geregelt
- 5.5. Jährliche Arbeitsstunden sind in der Tarifordnung geregelt

6. Besondere Bestimmungen für die Hallenbenutzung

- 6.1. In der Reithalle darf Reitunterricht an Benutzungsberechtigte erteilt werden, sofern sich andere Benutzer dadurch nicht gestört fühlen, ausgenommen während der Zeiten unter Punkt 2.2, 2.3, 2.4 und 3.2
- 6.2. Bezahlte Trainer/in eines Mitgliedes dürfen dessen arealberechtigtes Pferd ohne Zusatzkosten reiten
- 6.3. Alle Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht und halten die Bahnregeln ein
- 6.4. Wenn mehrere Sprünge aufgebaut werden wollen, müssen die restlichen Reiter einverstanden sein oder die Zeit reserviert werden

7. Besondere Bestimmungen für die Reservation der Reithalle

- 7.1. Kurse des UFKV können nach Absprache im Vorstand jederzeit durchgeführt werden. Während der Monate November bis Ende Februar sollen mindestens drei Abende unter der Woche kursfrei sein
- 7.2. Reservationen müssen mindestens 10 Tage im Voraus dem Vorstand gemeldet und nach Tarifordnung bezahlt werden. Der Vorstand kann Reservationen beschränken



UFKV Möhlin

8. Besondere Bestimmungen für die zweckfremde Benutzung der Reithalle

8.1. Zweckfremde Benutzungen müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn beim Vorstand beantragt werden

9. Besondere Bestimmungen

9.1. In der Reithalle sind keine Hunde gestattet. Der Reitbetrieber darf nicht gestört werden

9.2. Für aussergewöhnliche Beschädigungen an der Reithalle oder am Material haftet der Schadenverursacher. Jegliche Schäden sind dem Vorstand zu melden

10. Schlussbestimmungen

10.1. Abänderungen dieses Reglements müssen gemäss Statuten des UFKV, spätestens bis Ende Dezember schriftlich beim Vorstand eingereicht werden

10.2. Für den Unterhalt und den Betrieb der Reitanlage ist die GV zuständig und der Vorstand setzt um

Der UFKV lehnt bei Unfällen jegliche Haftung ab!

UFKV Möhlin, 23.2.24



UFKV Möhlin

Reitbahnregeln Reithalle

1. Wer die Bahn betreten will, klopft an und wartet auf die Antwort: „Türe frei“. Der am nächsten beim Eingang Reitende ruft laut und deutlich: „Türe frei“.
2. Ansammlungen von Pferden und Reitern beim Eingang sind wegen der Unfallgefahr zu vermeiden.
3. Während des Reitens ist die Hallentür zu schliessen.
4. Es wird auf der Mittellinie auf- und abgesehen.
5. Im Schritt muss der Hufschlag freigegeben werden. Es wird auf dem inneren Hufschlag geritten (2-3 m von der Schrägwand entfernt).
6. Zwei Reiter kreuzen sich so, dass sie sich die linke Hand reichen können.
7. Im Trab und Galopp wird abgewendet und nicht von hinten überholt.
8. Beim Einzelreiten werden ganze Paraden auf dem inneren Hufschlag ausgeführt.
9. Befinden sich mehrere Reiter in der Halle, entscheiden diese miteinander, ob longiert oder Bodenarbeit gemacht werden darf.
10. Beim Longieren, wenn möglich, nicht auf einem Ort bleiben, sondern sich mitbewegen.
11. Beim Springen besteht Helmtragepflicht.
12. Hindernisse und Hilfsmaterial in der Halle sind nach Gebrauch ordentlich zu versorgen.
13. Nach dem Reiten und Longieren müssen allfällige Bodenunebenheiten ausgeglichen werden.
14. Pferde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
15. Vor dem Verlassen der Reithalle müssen die Hufe sauber ausgeräumt werden.
16. In der Reithalle und der ganzen Anlage muss der Mist sauber zusammengenommen werden und der Eingangsbereich gewischt werden.
17. Reitstunden mit Knopf im Ohr sind aus Sicherheitsgründen nur erlaubt, wenn keine anderen Reiter anwesend oder diese einverstanden sind.
18. Reiten mit Kopfhörern ist bei mehreren Reitern in der Halle aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
19. Die Reitbahnregeln gelten auch für diejenigen, welche Reitstunden haben.
20. Nach den Kursen muss der Hufschlag reingezogen werden.
21. In der gesamten Reithalle ist ein Rauchverbot.
22. Auf der Tribüne herrscht Ruhe.
23. Beim Verlassen der Halle sind die Wände, Tor und Tür zu schliessen, das Licht zu löschen und der Radio auszuschalten.

Der UFKV lehnt bei Unfällen jegliche Haftung ab!